

Circus-, Variété- und Artistenfrennde der Schweiz

(gegründet 11. November 1961)

Statuten



CVA

Stand am: 1. Dezember 2018

STATUTEN

Circus-, Variété- und Artistenfreunde der Schweiz
(gegründet 11. November 1961)

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "CVA - Circus-, Variété- und Artistenfreunde der Schweiz" besteht ein Club im Sinne des Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Der Club hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Clubpräsidenten.

II. Zweck

Art. 2

Der Club will seinen Mitgliedern sowie einer breiten Öffentlichkeit die circensische Kunst durch seine Aktivitäten näherbringen. Dabei werden ausdrücklich keine kommerziellen Ziele verfolgt. Die Zielsetzung soll erreicht werden durch:

- geeignete Publikationen
- die Kontaktpflege zu Circusunternehmen im In- und Ausland
- Gedankenaustausch mit anderen Circusclubs
- Organisieren von Events/Aktivitäten
- Vertrieb von Sammlermaterial
- Tourneeauskünfte und Internet-Auftritt
- Kontakte zu Medien (Elektronische- und Printmedien)
- besondere Anlässe

Der Club ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

III. Mitglieder

Art. 3

Mitglieder des Clubs können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Der CVA besteht aus:

- Vollmitgliedern, verschiedene Mitgliederkategorien sind möglich
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 4

Vollmitglieder werden Personen, die durch die jährliche Beitragszahlung die Mitgliedschaft erwerben oder erneuern. Bleibt die Beitragszahlung in der von der Clubleitung gesetzten Frist aus, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 5

Freimitglieder (CVA-Basis) werden Personen, welche in der Clubleitung aktiv und kontinuierlich mitarbeiten und für die Zeit ihres Engagements von der Beitragszahlung befreit werden.

Wird die Mitarbeit in der Clubleitung eingestellt, muss der Jahresbeitrag nach einer festgesetzten Karenzfrist wieder entrichtet werden. Die Karenzfrist wird von der Clubleitung festgelegt.

Art. 6

Ehrenmitglieder (CVA-Basis) werden Personen, die für besondere Verdienste von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Entsprechende Vorschläge sind mindestens 6 Wochen vor der nächsten Generalversammlung schriftlich der Clubleitung zu unterbreiten.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

IV. Organisation

Generalversammlung

Art. 7

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Pro Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Sie wird mindestens 2 Monate vorher angekündigt. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage im Voraus unter Nennung der Traktanden schriftlich eingeladen.

Der Generalversammlung stehen zu:

- Wahl der Clubleitung
- Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Jahresprogramme
- Änderungen von Statuten

Anträge zur Behandlung an der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor deren Durchführung schriftlich bei der Clubleitung einzureichen, damit diese behandelt werden können. Eine ordentlich einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Davon ausgenommen sind die in Art. 21 ff. genannten Bestimmungen. Über die Beschlüsse muss ein Protokoll erstellt werden. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmgleichheit. Er hat Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Versammlung geheime Abstimmung beschliessen.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 8

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch Beschluss der Clubleitung oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Clubleitung

Art. 9

Die Clubleitung vertritt den Club im Rahmen ihres Aufgabenbereichs nach aussen, erledigt die laufenden Geschäfte und führt Anträge und Beschlüsse der Generalversammlung durch. Die Clubleitung wird jährlich von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Anzahl der Personen in der Clubleitung richtet sich nach den Bedürfnissen des Clubs. In der Clubleitung vertreten sind mindestens drei von der GV gewählte Personen.

Dies können sein:

- Präsident/in
- Aktuar/in
- Kassawesen
- Mitgliederdienst
- Weitere Chargen wie z.B. Redaktion, Koordinator, Aktivitäten/Events, Internet, Servicedienst und/oder Beisitzer können bei Bedarf durch die Clubleitung besetzt werden.

Die Clubleitung trifft sich mindestens zweimal jährlich, um die anfallenden Geschäfte zu erledigen. Von diesen Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Kompetenzen

Art. 10

Die Generalversammlung setzt das Budget des Clubs fest. Um den Verlauf der notwendigen Geschäfte nicht unnötig zu behindern, hat die Clubleitung pro Jahr den Maximalbetrag von CHF 5'000.- ausserhalb des verabschiedeten Budgets zur Verfügung. Von diesem Sonderrecht soll nur in wirklich zwingenden Fällen Gebrauch gemacht werden.

Art. 11

Der/die Kassier/in führen beim PC-Konto und allfälligen Bankkonten Einzelunterschrift. Zusätzlich kann ein weiteres Mitglied aus der Clubleitung für Einzelunterschrift bestimmt werden.

Art. 12

Alle CVA-Clubleitungsmitglieder zeichnen innerhalb ihres Aufgabenbereichs einzeln im Rahmen ihres Budgets. Ausgaben ausserhalb ihres Budgets müssen von der Clubleitung genehmigt werden.

Art. 13

2 Rechnungsrevisoren/innen und 1 Ersatzrevisor/in werden von der Generalversammlung vorgeschlagen und gewählt. Die Revisoren/innen prüfen die Buchführung und die Geldbestände aller Ressorts. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

V. Finanzielles

Art. 14

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Vergabungen
- weiteren unvorhergesehenen Einnahmen

Art. 15

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag der Clubleitung durch die Generalversammlung festgesetzt. Werden an der ordentlichen Generalversammlung keine neuen Preise festgelegt, gelten die Beiträge des Vorjahres. Die Beiträge für das Geschäftsjahr werden im Dezember des Vorjahres fällig.

Sie werden grundsätzlich für 12 Monate erhoben. Das Geschäftsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, jedoch 12 Monate enthalten.

Art. 16

Der Club haftet Dritten gegenüber nur im Rahmen des Clubvermögens. Eine persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Ausweise

Art. 17

Die Clubleitung gibt nach Zahlungseingang einen **Mitgliederausweis** ab. Mit diesem persönlichen, nicht übertragbaren Ausweis erhält das Mitglied:

- Stimmrecht an den Generalversammlungen
- Vergünstigungen zum Besuch von Circusunternehmen aufgrund der aktuellen Verhandlungsergebnisse zwischen Direktionen und Clubleitung. Ein Recht auf Vergünstigungen kann aus dem Ausweis nicht abgeleitet werden.
- besondere Rechte nach Mitteilung der Clubleitung

Verlorene Ausweise werden gegen eine entsprechende Entschädigung ersetzt.

Missbrauch des Ausweises führt zum Ausschluss aus dem Club.

VII. Ausschluss aus dem Club

Art. 18

Mitglieder, welche den Interessen des Clubs zuwiderhandeln und durch ihr Verhalten dem Clubansehen schaden, können durch die Clubleitung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Club ist von der Clubleitung dem Ausgeschlossenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Zum Ausschluss führen u.a.:

- Missbrauch der Ausweise
- unfaires/unangebrachtes Verhalten im Circus
- Vorspiegelung falscher Tatsachen
- etc.

VIII. Ausführungsbestimmungen

Art. 19

Die Clubleitung hat das Recht, die Statuten wo nötig durch Ausführungsbestimmungen zu ergänzen und mit sofortiger Wirkung in Kraft zu setzen.

IX. Änderung der Statuten

Art. 20

Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung erfolgen. Für die vorgeschlagene Änderung ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

X. Auflösung des CVA

Art. 21

Die Auflösung des Clubs kann durch **Vereinsbeschluss** nur an einer speziell dafür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Der Antrag muss bei der Clubleitung schriftlich und eingeschrieben eingereicht werden. Sämtliche stimmberechtigte Mitglieder werden über das Vorhaben orientiert und zur Generalversammlung eingeladen. Damit die Generalversammlung beschlussfähig ist, müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Von den Anwesenden müssen ebenfalls 2/3 für die Auflösung stimmen. Die Abstimmung erfolgt geheim.

Art. 22

Auflösung **von Gesetzes wegen** gem. Art. 77 ZGB.

Art. 23

Auflösung **durch richterliches Urteil** gem. Art. 78 ZGB.

Art. 24

Die **Verwendung** eines allfälligen **Clubvermögens** soll nach der Auflösung einer Organisation für Circus oder Artisten zugeführt werden (z.B. Förderung des Nachwuchses usw.). Ist keine befriedigende Verwendung realisierbar, kann eine Stiftung zu Gunsten des Circus in der Schweiz errichtet werden. Die Generalversammlung entscheidet bei der Auflösung über die zu wählende Variante. Bei einer allfälligen Neugründung eines Circusclubs in der Schweiz kann nicht auf das verbliebene Vermögen des CVA zurückgegriffen werden, auch wenn dem neuen Club ehemalige CVA-Mitglieder angehören sollten.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 25

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 1. Dezember 1985 sowie die Statutenänderungen vom 24. November 1990, 28. November 1999, 3. Dezember 2006, 2. Dezember 2012, sowie alle mit den neuen Statuten in Widerspruch stehenden Beschlüsse und Reglemente werden aufgehoben.

Diese Statuten sind mit der statutarischen Mehrheit an der Generalversammlung vom 1. Dezember 2018 angenommen worden.

Basel, 1. Dezember 2018

CVA Circus-, Variété- und
Artistenfrenude der Schweiz

Der Präsident:
Filip Vincenz

Der Aktuar:
Jürg Brändle